

**§ 10 g Einkommensteuergesetz (EStG) für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden**

Zugänglichkeitserklärung

Für alle Kulturgüter ist zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.  
Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen ist gegeben, wenn der Eigentümer der Denkmalbehörde mitteilt, er sei bereit, interessierten Wissenschaftlern oder Besuchergruppen den Zutritt zu gestatten und sie zu führen.

Hiermit erklären ich/wir, das Kulturgut (genaue Adresse) .....

entsprechend den genannten Voraussetzungen zugänglich zu machen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift